

Informationen zur Registrierung von Berufsbetreuerinnen und Betreuer ab 01.01.2023

Im Mai 2021 wurde mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) beschlossen. Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Damit verbunden wurde geregelt, dass Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer sich bei der zuständigen Stammbehörde (Landkreis des Geschäftssitzes) registrieren lassen müssen. Die Registrierung ist Voraussetzung dafür, um als Betreuerin/Betreuer beruflich tätig werden zu können. Die Registrierung ist auch Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).¹

Die Registrierung setzt die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde, das Bestehen einer Berufshaftpflicht und einen schriftlichen Antrag voraus.²

Da gerade hinsichtlich des Sachkundenachweises verschiedene Möglichkeiten vorhanden sind und bestimmte Vorbildungen (zumindest teilweise) anerkannt werden können, ist es sinnvoll vor Antragstellung einen Gesprächstermin mit der Betreuungsstelle der zuständigen Stammbehörde zu vereinbaren, um dies vorab zu klären. Auf Wunsch kann die Stammbehörde auch bereits vor dem Registrierungsverfahren mittels Bescheid entscheiden, ob die bereits bestehenden Sachkundenachweise den gesetzlichen Anforderungen genügen oder zumindest in Teilbereichen erfüllen.³

Mit dem **Antrag auf Registrierung** sind der Betreuungsstelle **folgende Unterlagen** vorzulegen⁴:

- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, ein so genanntes Behördenführungszeugnis der Belegart „0“ (nicht älter als 3 Monate)
- ein Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (nicht älter als 3 Monate)
- eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
- eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- geeignete Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde (s. u.)
- Mitteilung über den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang (führen Sie Betreuungen in Voll- oder Teilzeit durch, gibt es Nebentätigkeiten?) und die vorgesehene Organisationsstruktur der beruflichen Betreuer-tätigkeit, insbesondere
 - a) Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
 - b) Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird
 - c) Art und Umfang der Erreichbarkeit
 - d) Angaben zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung (sofern vorhanden, freiwillige Angabe)

Für den **Nachweis der Sachkunde** gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Nachweis des Abschlusses eines nach Landesrecht anerkannten Studiengangs einer Hochschule, der die erforderlichen Kenntnisse entsprechend der Betreuerregisterverordnung (BtRegV) vermittelt hat (derzeit sind mir keine solche Studiengänge bekannt und werden wohl erst in Zukunft angeboten werden)⁵
- Ein Nachweis zur Befähigung zum Richteramt oder eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Sozialpädagogik oder der sozialen Arbeit.⁶
- Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang über mind. 270 Zeitstunden.⁷
- Der Nachweis der Sachkunde kann auch ganz oder teilweise durch Zeugnisse, Leistungsnachweise oder Berufs- bzw. Studienabschlüsse erfolgen, in welchen die erforderlichen Kenntnisse vermittelt wurden. Dies ist im Einzelfall dann zu prüfen.⁸

¹ § 19 Abs. 2 und § 23 BtOG, § 7 ff. VBVG

² § 23 Abs. 1 BtOG

³ § 7 Abs. 4 und 5 BtRegV

⁴ § 24 Abs. 1 BtOG, § 11 BtRegV

⁵ § 5 BtRegV

⁶ § 7 Abs. 6 BtRegV

⁷ § 6 BtRegV

⁸ § 7 Abs. 1 – 3 BtRegV

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch im EU-/EWR Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen.⁹

Nach Eingang der Unterlagen werden diese von der zuständigen Stammbehörde auf Vollständigkeit geprüft, insbesondere auch ob die Sachkunde vollständig nachgewiesen wurde.

Für das **Feststellen der persönlichen Eignung** wird mit Ihnen **ein persönliches Gespräch** mit zwei Beschäftigten der Betreuungsstelle zu führen sein, welches auch protokolliert wird.¹⁰

Wenn die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde nach der Prüfung vorliegen, werden Sie aufgefordert werden, den Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mind. 250.000 € pro Versicherungsfall, insgesamt aber mindestens über 1 Million Euro vorzulegen.¹¹

Über den Antrag auf Registrierung hat die Stammbehörde nach Vorlage der vollständigen Unterlagen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten nach dem Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden. Über die Registrierung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Registrierung gilt bundesweit.¹²

Mit dem Registrierungsbescheid stellen Sie beim für Ihren Geschäftssitz zuständigen Amtsgericht den Antrag, nach welcher Vergütungstabelle sich Ihre Vergütung richten wird.¹³

Sonderfall „Vereinsbetreuer“

Wer der Stammbehörde nachweist, dass er bei einem anerkannten Betreuungsverein i. S. von § 14 BtOG beschäftigt ist oder Anstellungszusage in einem Betreuungsverein vorlegen kann, kann im Ermessen der Stammbehörde auch dann registriert werden, wenn die Sachkunde nur in Teilen, aber nicht vollständig vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass ansonsten die Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Berufshaftpflicht vorliegen und der Betreuungsverein bis zum vollständigen Erwerb die Unterstützung und Anleitung sicherstellt. Die Sachkunde ist regelmäßig innerhalb eines Jahres nach Registrierung der Stammbehörde nachzuweisen.¹⁴

Sonderfall: Vorläufige Registrierung in der Übergangszeit bis 30.06.2025

Wer die Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung, die Berufshaftpflicht und die Sachkunde in Teilen nachweisen kann, über den vollständigen Sachkundennachweis aber mangels Studien- Aus- oder Weiterbildung nicht verfügt, kann im Ermessen der Stammbehörde vorläufig registriert werden. Sollte nach einer vorläufigen Registrierung der vollständige Sachkundenachweis bis zum 30.06.2025 nicht vorliegen, so ist die Registrierung zu widerrufen.¹⁵

⁹ § 9 und § 13 Abs. 3 BtRegV

¹⁰ § 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV

¹¹ § 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG

¹² § 24 Abs. 3 Sätze 1, 6 und 7 BtOG.

¹³ § 8 Abs. 3 VBVG

¹⁴ § 23 Abs. 4 BtOG

¹⁵ § 33 BtOG